

Der BA 13 bittet das Direktorium der Landeshauptstadt München nochmals um eine offizielle Stellungnahme zu einem Abstimmungsproblem im Rahmen des § 12 der GeschOBA:

Dem BA 13 lag ,wie auch den anderen BAs ein Referentenantrag für den Stadtrat zum Thema „Parkraummanagement“ vom 16.8.17 vor. Der BA sollte im Rahmen seines Anhörungsrechtes Stellung nehmen. Hierzu gab es 2 schriftlich vorliegende Anträge. Einer hatte das Thema „Bau von Anliegergaragen“ zum Inhalt , der andere wollte abweichend von der Referentenvorlage das Thema „Parkraummanagement für Bogenhausen“ als Planungsidee aufgeben und nicht nur zurückstellen.

Die Vorsitzende erklärte gemäß § 12 Abs.2 S. 2 der GeschOBA daß über beide Teile der Stellungnahme getrennt abzustimmen sei.

Die Abstimmung ergab eine Zustimmung von 17 zu 16 Stimmen bei Antrag 2 und eine Zustimmung von 24 zu 9 Stimmen bei Antrag 1. Die anschließend vorgenommene Gesamtabstimmung ergab eine Ablehnung von 16 zu 17 Stimmen der Gesamtstellungnahme.

Die Vorsitzende hat mittels e-mail und per Telefon mit dem Direktorium kommuniziert und dem BA in einer eigenen Zusammenfassung mitgeteilt, dass die Gesamtabstimmung ins Leere gegangen sei, weil beiden Anträgen zugestimmt worden sei.

Dies stimmt nicht mit § 12 Abs.2 S.4 GESchOBa überein, wonach die Gesamtabstimmung nur dann entfällt, wenn alle Teilanträge abgelehnt werden.

Eine schriftliche Stellungnahme des Direktoriums liegt nicht vor

Der BA 13 ist sich darüber klar, dass inzwischen der Stadtrat über die Vorlage vom 16.8.2017 entschieden hat und die Streitfrage daher für den konkreten Fall keine Bedeutung mehr hat. Der BA bittet aber dennoch um eine offizielle schriftliche Stellungnahme , da diese Frage, insbesondere die Abweichung von §12 Abs.2 S.4 GeschOBA auch in zukünftigen Fällen eine Bedeutung haben kann.